

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zum**

- **Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr,**
  - **Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale und**
  - **Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale**
- vom 9. August 1976**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 18. August 1975 die Beitrittsurkunden der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention über den Straßenverkehr, die in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, zum Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention über Verkehrszeichen und -Signale, die in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und zum Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention über Verkehrszeichen und -Signale, die in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurden.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunden wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 9 der Zusatzabkommen und des Protokolls jeweils folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens (des Protokolls) nicht durch die Bestimmungen des Artikels 9 des Abkommens (des Protokolls) gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens (des Protokolls), der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der streitenden Parteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen ist. Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden.“

Zu den Artikeln 2 und 3 der Abkommen und des Protokolls wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik jeweils die folgenden Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 2 der Abkommen und des Protokolls:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 2 des Abkommens (des

Protokolls) im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten betreffen.“

Zu Artikel 3 der Abkommen und des Protokolls:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 3 des Abkommens (des Protokolls), soweit sie die Anwendung des Abkommens (des Protokolls) auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Der Tag, an dem die Abkommen und das Protokoll für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Die Texte der Zusatzabkommen und des Protokolls werden im Sonderdruck Nr. 791/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

### Berichtigung

In der Übersetzung der Internationalen Konvention über die Schiffsvermessung von 1969 (veröffentlicht im GBl. II 1976 Nr. 11 S. 242) muß es im Abschnitt 2 des Artikels 3 nach dem Buchstaben c) richtig heißen:

„d) alle vorhandenen Schiffe zwölf Jahre nach dem Tag, an dem die Konvention in Kraft tritt, mit der Ausnahme, daß für diese Schiffe — abgesehen von den unter b) und c) dieses Abschnittes erwähnten — die entsprechenden Anforderungen anderer Internationaler Konventionen weiterhin nach ihrer derzeitigen Tonnage angewendet werden.“